



## **INHALTSVERZEICHNIS**

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

4.02 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, 2. Änderung 2015, Entwurf .....	2
1.0 Räumliches Leitbild (RLB) der Landeshauptstadt Graz, Entwurf .....	3
4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, Entwurf .....	4
Bausperre-Verordnung zum 2. Entwurf des 4.0 Flächenwidmungsplanes und zum 2. Entwurf des	
4.02 Stadtentwicklungskonzepts der Landeshauptstadt Graz, Beschluss.....	5
Impressum .....	7

## KUNDMACHUNG

### Auflage des 2. Entwurfs

GZ.: A14-026669/2016/0001

## 4.02 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz

### 2. Änderung 2015

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat gemäß der §§ 21, 24, 42 und 67 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 139/2015 in seiner Sitzung am 16.06.2016 die Absicht beschlossen, das 4.0 Stadtentwicklungskonzept zu ändern und das 4.02 Stadtentwicklungskonzept – 2. Entwurf der Landeshauptstadt Graz zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Das 4.02 Stadtentwicklungskonzept – 2. Entwurf der Landeshauptstadt Graz wird über 10 Wochen, in der Zeit

**vom 23. Juni 2016 bis 2. September 2016**

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. und VII. Stock, aufgelegt (Auflage gemäß § 24 Abs 1 Z 1 StROG 2010). Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen von jedermann schriftlich und begründet bekannt gegeben werden und zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die Einwendungen aus der 1. Auflage zum 4.02 Stadtentwicklungskonzept Entwurf bleiben im Verfahren. Die zugehörigen Einwendungsbehandlungen werden im Zuge des Endbeschlusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Entwurf zum 1.0 Räumlichen Leitbild der Landeshauptstadt Graz wird in folgender öffentlichen Versammlung gemäß § 24 Abs 5 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes vorgestellt werden:

- 27. Juni 2016; ab 16:00; Hotel Novapark, 8051 Graz, Fischeraustraße 22

Weitere BürgerInneninformationsveranstaltungen sind in Planung.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

# KUNDMACHUNG

## Auflage des Entwurfs

GZ.: A 14–012412/2012/0092

### 1.0 Räumliches Leitbild (RLB) der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat gemäß der §§ 24 und 22 Abs 7 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 139/2015 in seiner Sitzung am 16.06.2016 die Absicht beschlossen, das 1.0 Räumliche Leitbild der Landeshauptstadt Graz als Sachprogramm zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept idgF zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der Entwurf zum 1.0 Räumlichen Leitbild der Landeshauptstadt Graz wird über 10 Wochen, in der Zeit

**vom 23. Juni 2016 bis 02. September 2016**

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. und VII. Stock, aufgelegt (Auflage gemäß § 24 Abs 1 Z 1 StROG 2010). Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen von jedermann schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Der Entwurf zum 1.0 Räumlichen Leitbild der Landeshauptstadt Graz wird in folgender öffentlichen Versammlung gemäß § 24 Abs 5 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes vorgestellt werden:

- 27. Juni 2016; ab 16:00; Hotel Novapark, 8051 Graz, Fischeraustraße 22

Weitere BürgerInneninformationsveranstaltungen sind in Planung.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

## KUNDMACHUNG

### Auflage des 2. Entwurfs

GZ.: A14-026702/2016/0001

## 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat gemäß der §§ 25, 38, 42 und 67 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 139/2015 in seiner Sitzung am 16.06.2016 die Absicht beschlossen, den 2. Entwurf zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der 2. Entwurf zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wird über 10 Wochen, in der Zeit

**vom 23. Juni 2016 bis 02. September 2016**

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. und VII. Stock, aufgelegt (Auflage gemäß § 38 Abs 1 Z 1 StROG 2010). Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden und zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten wird.

Die Einwendungen aus der 1. Auflage zum 4.0 Flächenwidmungsplan Entwurf bleiben im Verfahren. Die zugehörigen Einwendungsbehandlungen werden im Zuge des Endbeschlusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

# VERORDNUNG

## Beschluss

GZ.: A 14–026705/2016/0001

### **Bausperre-Verordnung zum 2. Entwurf des 4.0 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz und zum 2. Entwurf des 4.02 Stadtentwicklungskonzepts der Landeshauptstadt Graz**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 eine Bausperre-Verordnung zur Sicherung einer geordneten Entwicklung des Baugeschehens (Bausperre-Verordnung) beschlossen.

Gemäß § 9 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 139/2015 wird verordnet:

#### § 1

Zur Sicherung der geplanten Ausweisungen im 2. Entwurf zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz und zur Sicherung der geplanten Ausweisungen im 2. Entwurf zur 4.02 Änderung des Stadtentwicklungskonzepts der Landeshauptstadt Graz wird für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Graz eine Bausperre erlassen.

#### § 2

Der 2. Entwurf des 4.0 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz, der gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom **16.06.2016** in der Zeit vom **23.06.2016 bis 02.09.2016** im Stadtplanungsamt während der Amtsstunden zu allgemeinen Einsicht aufliegt, ist Bestandteil dieser Verordnung.

Weiters ist der 2. Entwurf der 4.02 Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz, der gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom **16.06.2016** in der Zeit vom **23.06.2016 bis 02.09.2016** im Stadtplanungsamt während der Amtsstunden zu allgemeinen Einsicht aufliegt, Bestandteil dieser Verordnung.

### § 3

Die Bausperre hat die Wirkung, dass für raumbedeutsame Maßnahmen behördliche Bewilligungen, Genehmigungen gemäß § 33 sowie Festlegungen gemäß §18 nach dem Steiermärkischen Baugesetz 1995, die dem Planungsvorhaben, zu dessen Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen, nicht erlassen werden dürfen.

### § 4

Entgegen dieser Verordnung erlassene Bescheide sind innerhalb von 3 Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs 4 lit d AVG 1991).

### § 5

Die Bausperre tritt, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten des 4.0 Flächenwidmungsplanes außer Kraft.

### §6

Diese Verordnung tritt gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz folgenden Werktag, das ist der 23.06.2016, in Kraft.

### §7

#### Übergangsbestimmung

Ausgenommen davon sind Verfahren nach dem Steiermärkischen Baugesetz 1995, die vor dem 7.5.2015 anhängig gemacht wurden.

### § 8

Mit dem Inkrafttreten dieser Bausperre tritt die Bausperre vom 23.4.2015 (GZ: A 14–K-039027/2007/0059) außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*



## IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

**Redaktion:** Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,  
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,  
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.